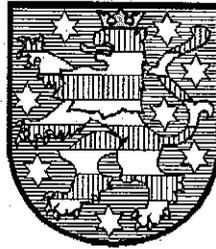


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Y

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter König als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **11. August 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 2002 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Volkszugehörigkeit der Pashai und muslimischen Glaubens. Er reiste am 04.02.2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.06.2019 einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 20.08.2019, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, gab er an gebürtig aus der Provinz Nangarhar (Bezirk Khewa, Dorf Kulam) zu stammen. Sein Großvater väterlicherseits sei vor 31 Jahren durch die Partei Khalq entführt worden, nachdem dieser im Geheimdienst tätig gewesen sei und beim Militär den Dienstgrad des Unteroffiziers innegehabt habe. Zudem sei sein Vater im Jahr 2009 auf dem Weg von Kabul nach Paktia gestorben, während er in einer militärischen Kolonne unterwegs gewesen sei. Der Vater des Klägers sei Polizist gewesen. Der Onkel habe ebenfalls als Kommandant für die Polizei gearbeitet. Seine Mutter habe ihm berichtet, dass sein Vater eine Bombe im Auto gehabt hätte und dass auf ihn geschossen worden sei. Es seien im Körper des Vaters überall Splitter gewesen, die Gesichter seien nicht mehr zu erkennen gewesen. Später sei auch sein Onkel im Jahr 2015 in Khewa durch zwei Mitglieder der Taliban getötet worden. Zuvor sei der Onkel mehrfach von den Taliban bedroht worden, er solle seine Arbeit aufgeben und für sie tätig werden. Da der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch zu jung gewesen sei, hätten die Taliban zunächst nichts zu ihm gesagt. Im Alter von 16 Jahren hätten die Taliban

jedoch versucht ihn mitzunehmen, welches seine Mutter nicht zugelassen habe. Da die Taliban gesagt hätten, dass sie das Dorf verlassen müssten, sei er sodann mit seiner Mutter und zwei Geschwistern im Jahr 2018 nach Qalatak im gleichen Bezirk umgezogen, wo sie sich bei seinem Onkel aufgehalten hätten. Sie hätten dort viel Ackerfläche besessen, die sie an andere Personen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet hätten. Darüber hinaus habe seine Mutter als Schneiderin gearbeitet. Der Antragsteller selbst habe ebenfalls ein Feld besessen, wo er Mais angebaut habe. Insgesamt habe er sich sechs bis sieben Monate in dem Dorf aufgehalten, welches er auf Weisung seiner Mutter aufgrund der Bedrohungslage durch die Taliban nicht habe verlassen dürfen. In Qalatak seien die Taliban jedoch erneut gekommen und hätten gesagt, dass die ganze Familie für die Regierung gearbeitet hätte und daher der Kläger zu den Taliban müsse. Daraufhin habe die Mutter erwidert, dass sie wie verlangt umgezogen seien. Die Taliban hätten ihnen mitgeteilt, dass von jeder Familie einer zu den Taliban gegangen sei und sich alle beschweren würden, dass aus der Familie des Klägers noch keiner mitgegangen sei. Seine Mutter habe die Taliban angelogen und ihnen gesagt, dass er Cricket spielen sei. Später seien die Taliban erneut erschienen und hätten seiner Mutter gedroht, dass sie ihn überall in Afghanistan finden würden. Es habe zudem eine andere Familie im Dorf gegeben, die ebenfalls für den Geheimdienst gearbeitet habe. Der Sohn dieser Familie habe auch zu den Taliban gehen müssen. Jedoch sei er in eine andere Stadt geflohen, wo ihn die Taliban aufgegriffen und in sein Heimatdorf zurückgebracht hätten. Im Anschluss hätten ihn die Taliban vor den Augen seiner Mutter umgebracht. Vor diesem Hintergrund habe die Mutter des Klägers Angst bekommen und ihn daraufhin nach Deutschland reisen lassen. Er habe sodann sein Heimatland alleine verlassen, nachdem seine Mutter und sein Onkel dies mittels eines Schleusers organisiert hätten. Die Kosten der Reise sei durch die Rente seines inzwischen verstorbenen Großvaters mütterlicherseits sowie durch den Verkauf von einigen Feldern finanziert worden. Nach der Ausreise des Antragstellers seien die Taliban zum dritten Mal erschienen, hätten seine Mutter sowie seine Geschwister geschlagen und nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers gefragt. Im Heimatland befänden sich seine Mutter, zwei Geschwister sowie sein Onkel. Zu weiteren Verwandten hätte er jedoch keinen Kontakt. Im Laufe des Asylverfahrens reichte der Antragsteller folgende Unterlagen ein: Tazkira im Original, Kopie des Dienstausweises seines Onkels in Kopie, Dienstausweis des Vaters und Fotos seines Großvaters, der Leiche des Vaters sowie seines Bruders am Grab des Vaters.

Mit Bescheid vom 18.05.2020, zugestellt laut Postzustellungsurkunde am 23.05.2020, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylaner-

kennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3), sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

II.

Am 26.05.2021 hat der Kläger gegen den Bescheid Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben und beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid vom 18.05.2020 aufzuheben, soweit er diesem entgegensteht,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid vom 18.05.2020 aufzuheben, soweit er diesem entgegensteht,
3. äußerst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid vom 18.05.2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Zur Begründung nimmt er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug und trug weiter vor, dass der Bescheid fehlerhaft sei, da seine ganze Familie durch die Taliban als oppositionell begriffen worden sei. Denn neben den bereits benannten Familienmitgliedern hätten auch noch andere für den Staat gearbeitet. Der Bruder seiner Mutter habe als Lehrer an einer Schule gearbeitet und sein Geld ebenfalls vom Staat erhalten. Nach seiner Flucht sei auch sein jüngerer Bruder, der zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt geworden sei, aus denselben Gründen in das Visier der Taliban geraten. Seine Mutter hätte ihn auch wegschicken müssen. Nach der Taliban – Offensive sei seine ganze Familie voneinander getrennt worden. Ein Großteil seiner Familie befände sich mittlerweile in Pakistan. Genau wisse er es jedoch nicht.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 31.03.2022 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte in elektronischer Form, auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 20.06.2022), und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 11.08.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18.05.2020 ist im angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG** (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Nach **§ 3 Abs. 1 AsylG** ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10

der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -**Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, das heißt also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung

sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Ver-

folgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Kläger hat Afghanistan bereits vorverfolgt verlassen, so dass ihm die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute kommt.

Der Kläger war im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubwürdig. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sowohl der Vater des Klägers als auch der Onkel väterlicherseits und sein Großvater bei der afghanischen Armee/ Polizei tätig waren. Die Angaben des Klägers waren detailreich, frei von Widersprüchen und entsprachen den bei der Anhörung vor dem Bundesamt gemachten Angaben. Insoweit der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Unstimmigkeiten hingewiesen wurde, konnte dieser solche plausibel aufklären. Eine Steigerung des Vortrages war nicht zu erkennen. Vielmehr konnte er klar differenzieren zwischen eigenen Erinnerungen und Informationen, welche er durch Dritte erlangt hatte, zum Beispiel über das Schicksal seines Großvaters (Erzählung der Mutter). Diese Annahme bestätigt sich auch dadurch, dass er Detailangaben machen konnte, wie die konkrete Erinnerung an seinen Großvater die auf ihm bekannte Fotos beruhen, welche die Familie zu Hause gehabt habe. Zum Beweis der Tätigkeit des Vaters legte der Kläger bereits im Asylverfahren einen Dienstaussweis vor. Bezüglich der genauen Umstände des Todes des Vaters und des Onkels machte der Kläger keine weiteren Angaben, da ihm diese nicht bekannt gewesen seien. Zu den einzelnen Rekrutierungsversuchen konnte der Kläger noch insoweit glaubhafte Angaben machen, dass er sich daran erinnern konnte, dass es vermehrt zu solchen Versuchen gekommen. Er habe sich dann jedes Mal versteckt. Er konnte zwar nicht im Einzelnen beschreiben, wie sich jeder dieser Besuche abspielte, konnte jedoch plausibel darstellen, unter welcher Anspannung die Familie zu dieser Zeit stand und an welchen Orten er sich habe verstecken müssen. Seiner Familie sei es nach und nach schwerer gefallen, die Taliban zu vertrösten. Plausibel waren auch die Angaben des Klägers dazu, dass die Taliban zu einem späteren Zeitpunkt dazu über gingen, sich bezüglich der Rekrutierung auf seinen jüngeren Bruder zu konzentrieren und der Familie anzudrohen, den Kläger ins Dorf zurück zu bringen und ihn zu töten, sollten sie ihn finden. So lässt sich auch die Flucht der Familie des Klägers nach seiner eigenen Ausreise erklären, da die Drohungen zu diesem Zeitpunkt nicht aufhörten.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es auf den genauen Dienstgrad des Vaters nicht an, so dass auf eine weitere Beweiserhebung verzichtet werden konnte. Entscheidend für die Beurteilung der Voraussetzung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers waren die Erzählungen des Klägers, dass sein Vater Teil der afghanischen Armee und sein Onkel Teil der afghanischen Sicherheitskräfte gewesen sei und dass eine Bedrohung der Familie bereits stattgefunden habe, im Zusammenspiel mit seinen Angaben zu den Zwangsrekrutierungsversuchen und den anschließenden Bedrohungen durch die Taliban. Die Darstellungen blieben über die Jahre hinweg beständig, ohne dass der Kläger seinen Vortrag steigerte oder veränderte.

In der Gesamtschau der Darstellungen des Klägers konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass der Vortrag des Klägers glaubhaft war.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Taliban als staatliche Akteure dem Kläger aufgrund der Tätigkeit seines Onkels und Vaters für die afghanische Armee und der Weigerung sich den Taliban anzuschließen das Merkmal der politischen Gegnerschaft (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) zuschreiben und ihm aus diesem Grund bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Die Familie des Klägers war bereits einmal aufgrund der Verfolgung durch die Taliban innerhalb Afghanistans umgezogen (Vertreibung), um der Verfolgung durch die Taliban zu entgehen. Nach dem Umzug fanden diese die Familie jedoch wieder und setzten sie erneut so unter Druck, dass der Kläger das Land verlassen musste, um weiteren Schaden von sich abzuwenden.

Entgegen einiger ihrer offizieller Verlautbarungen, die eine gegenüber der ersten Herrschaft der Taliban gemäßigte Vorgehensweise ankündigen (siehe hierzu Deutschlandfunk Kultur, https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891, 19.08.2021), gibt es bereits Meldungen seitens des UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Statement vom 24.08.2021, S. 1). Bereits nach wenigen Tagen wurde berichtet, dass die Taliban in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus gehen und gezielt nach Personen suchen würden, die mit westlichen Staaten zusammengearbeitet oder zentrale Positionen im afghanischen Militär, der Polizei und den Ermittlungsbehörden innegehabt hätten. Auch Familienmitglieder dieser Personen sollen in Haft genommen worden sein (Briefing Notes des Bundesamts vom 23.08.2021 unter Berufung auf den Bericht des Norwegian Center for Global Analyses im Auftrag der UN vom 18.08.2021; Zeit

online, Das Geld wird knapp, die Verstecke auch, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-evakuierung-abschluss-taliban-bevoelkerung-lage-protokolle>). Die Taliban sollen die Suche nach „Kollaborateuren“ verstärken (BFA, Kurzinformation der Staadokumentation: Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand: 20.08.2021, S. 2). Human Rights Watch berichtet, dass es in den ersten drei Monaten nach der Machtübernahme am 15. August 2021 allein in den Provinzen Ghazni, Helmand, Kandahar und Kunduz zu mehr als 100 Tötungen bzw. Inhaftierungen von ehemaligen Sicherheitskräften gekommen sei (Human Rights Watch „No Forgiveness for People Like You“ v. 30.11.2021, S. 1). Die Taliban identifizierten die ehemaligen zivilen und militärischen Regierungsmitarbeiter durch Unterlagen, die die ehemalige Regierung zurückgelassen habe (Human Rights Watch, a.a.O., S. 2). Die Taliban-Führung habe Mitglieder der sich ergebenden Einheiten der afghanischen Regierung angewiesen, sich zu registrieren, um ein Schreiben zu erhalten, das ihre Sicherheit garantiere (Human Rights Watch, ebenda). Allerdings hätten die Taliban dies dazu genutzt, Personen innerhalb von Tagen nach ihrer Registrierung festzunehmen oder hinrichten zu lassen (Human Rights Watch ebenda). Auch ehemalige Regierungs- und Sicherheitskräfte, die sich nicht registriert hätten, seien verhaftet oder getötet worden (Human Rights Watch ebenda). In kleineren afghanischen Städten und Dörfern, in denen sich die Bewohner in der Regel untereinander kannten, seien die Taliban, auch wenn sie nicht aus der Gegend stammten, in der Lage, aufgrund dieser Beziehungen Informationen zu erhalten und Personen zu identifizieren, die für die vorherige Regierung gearbeitet hätten (Human Rights Watch, ebenda). Diese Personen würden für weitere Befragungen herausgegriffen, exemplarisch hingerichtet oder inhaftiert (Human Rights Watch, a.a.O., S. 2-3). Zu den an Ort und Stelle Hingerichteten gehörten oftmals auch Sicherheitskräfte, die keine leitende Position innegehabt hätten, die weniger bekannt gewesen seien oder denen der Rückhalt des Stammesführers gefehlt habe (Human Rights Watch, a.a.O., S. 3). Die Taliban hätten auch gezielt nach bekannten ehemaligen Sicherheitskräften gesucht und in vielen Fällen deren Familienmitglieder bedroht und misshandelt, damit diese den Aufenthaltsort der Untergetauchten preisgeben (Human Rights Watch ebenda). Afghanische Militärpiloten, die nach der Machtübernahme der Taliban nach Tadschikistan geflohen sind, berichteten RFE/RL, dass die Taliban und mit ihnen in Verbindung stehende militante Gruppierungen sie unter Druck setzen nach Afghanistan zurückzukehren. Sie drohen damit, deren Verwandte in Afghanistan zu töten. Einem Piloten zufolge sind die Taliban im Besitz der Namen aller 143 afghanischen Piloten, die sich derzeit in Tadschikistan befinden. Taliban-Sprecher Zabiullah Mudschahid dementierte, dass die Taliban Angehörige von Piloten bedrohen (Afghanistan –

Themendossier: Zentrale Akteure – ACCORD, 10.08.2022). Offiziell hätten die Taliban-Regierung wiederholt bestritten, dass ihre Streitkräfte Hinrichtungen und Inhaftierungen durchgeführt hätten (Human Rights Watch, a.a.O., S. 4). Immer mehr Beweise deuten jedoch darauf hin, dass exemplarische Hinrichtungen und unter Misshandlungen auf Anweisung von hochrangigen Taliban-Führern auf Distrikt- oder Provinzebene durchgeführt würden (Human Rights Watch, ebenda). Es muss auch bezweifelt werden, dass die Taliban ihre religiös begründeten Werte aufgeben werden (AAN, Thomas Ruttig, Have The Taliban Changed? 29.03.2021, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/other-publications/external-publications/have-the-taliban-changed/>). Die Präsentation der neuen Regierungsmannschaft am 07.09.2021 gab diesbezüglich auch keinen Anlass zur Hoffnung, sondern nährt die bestehenden Befürchtungen zusätzlich. Das Kabinett besteht ausschließlich aus Männern, einige davon auf der Fahndungsliste der US-Ermittlungsbehörde FBI als Terroristen geführt (Zeit online, USA beunruhigt über Kabinett der Taliban, Süddeutsche Zeitung, Männer, Mullahs, Extremisten, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-usa-sorge-taliban-kabinett-al-kaidablinken>).

Angesichts dessen ist das Gericht davon überzeugt, dass auch der Kläger als Angehöriger einer Familie, welche seit mehreren Generationen für die afghanische Armee tätig ist, in seinem Heimatland aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer Hinrichtung oder Misshandlung durch die Taliban bedroht ist. Selbst nach dem nunmehr beachtlichen Zeitablauf seit der Ausreise des Klägers ist davon auszugehen, dass aufgrund der bereits erfolgten Bedrohungen der Familie des Klägers durch die Taliban und weil der Name der Familie diesen bereits bekannt ist, ihnen der Makel der politischen Gegnerschaft bei einer Rückkehr weiter anhaften wird. Für Gegenteilige Annahmen fehlt es an belastbaren Anhaltspunkten.

Für den Kläger besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3e AsylG, weil die Verfolgungsgefahr landesweit besteht. Eine Niederlassung in einer der Metropolregionen ist es nach seinem Vorbringen derzeit auch nicht zuzumuten sich außerhalb seiner Heimatregion eine Existenz aufzubauen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG, die Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie umsetzen, wird einem Ausländer Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Frage der Zumutbarkeit der Niederlassung erfordert eine umfassende wertende Gesamtbeurteilung der allgemeinen wie der individuellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG genannten Dimensionen (BVerwG, U. v. 18.02.2021 - 1 C 4/20 -, juris, Rn. 27). Hierbei sind auch und gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen, die der Ausländer am Ort der Niederlassung zu gewärtigen hat. Erforderliche, aber auch hinreichende Voraussetzung für die Niederlassung ist, dass das wirtschaftliche Existenzminimum auf einem Niveau gewährleistet ist, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt; darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit der Niederlassung (BVerwG ebenda).

Ob auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nach § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten am Ort des internen Schutzes, insbesondere der wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, sowie der persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zu prüfen, also insbesondere von familiärem und sozialem Hintergrund, Geschlecht und Alter (BVerwG, a.a.O. Rn. 31). Nr. 25 UNHCR-Richtlinie 2003 nennt als maßgebliche Faktoren Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse, soziale oder andere Schwächen, ethnische, kulturelle oder religiöse Überlegungen, politische und soziale Verbindungen und Vereinbarkeiten, Sprachkenntnisse, Bildungs-, Berufs- und Arbeitshintergrund und -möglichkeiten sowie ggf. erlittene Verfolgung und deren psychische Auswirkungen (BVerwG ebenda). Maßstab für die Zumutbarkeit ist mithin nicht eine „(hypothetische) vernünftige Person“ oder eine von individuellen Besonderheiten abstrahierende Betrachtungsweise (BVerwG ebenda). In den Blick zu nehmen sind die jeweils schutzsuchende Person und ihre konkreten Möglichkeiten, am Ort des internen Schutzes (über)leben zu können (BVerwG ebenda). Diese konkret-individuelle Betrachtungsweise wirkt sich indes nicht - gar notwendig oder regelmäßig - darauf aus, welche Lebens- und Entfaltungschancen auf welchem Niveau gewährleistet sein müssen; sie prägt die Beurteilung, ob das menschenrechtlich zumutbare Mindestniveau auch in jedem Einzelfall gewahrt werden kann (BVerwG ebenda).

Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 -1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer

erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Mannheim, U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Obergericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (OVG Weimar, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall

maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann dem Kläger derzeit nicht zugemutet werden, sich in einer der für eine Neuansiedlung ernsthaft in Betracht kommenden Großstädte oder einem anderen Ort in Afghanistan niederzulassen. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der Entscheidung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Die humanitäre Lage hat sich nach der Machtübernahme durch die Taliban bereits erheblich verschlechtert und droht sich weiter zu verschlechtern:

So verschlechtert sich die Ernährungssicherheit und zwar sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Gebieten. Nur noch geschätzte 5 % der Afghanen haben genug zu essen. Bereits Mitte September 2021 bestand für 95 % der Afghanen eine unzureichende Nahrungsaufnahme (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7; World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Laut einer Meldung der UN vom 03.10.2021 seien zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Das World Food Programm geht aktuell bereits von drei Millionen unterernährten Kindern aus (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Laut einer Meldung vom 22.10.2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter wird sich die Lage weiter verschlechtern (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Die Mehrheit der Afghanen gab im September an, bereits jetzt nicht genügend Geld zu haben, um Lebensmittel kaufen zu können. Drei von vier Haushalten haben hiernach ihre Portionsgrößen halbiert oder sich Essen geliehen. Viele Erwachsene essen weniger, damit ihre Kinder mehr essen können (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Dieser Trend wird sich wahrscheinlich in den kommenden Wochen fortsetzen, da

mehr Arbeitsplätze verloren gehen, Gehälter unbezahlt bleiben werden und die Liquiditätskrise sich insgesamt ausweiten wird (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Das World Food Programm (WFP) warnt zudem davor, dass im Hinblick auf den nahenden Winter für 14 Millionen Afghanen Gefahr von Nahrungsmittelunsicherheit besteht. Auch laut Angaben von UNHCR gehört zu den Hauptproblemen der Afghanen aktuelle der Mangel an Nahrung und der Zugang zu grundlegenden Gütern. Die Afghanen sind aktuell vielfach nicht in der Lage, ihre Miete zu zahlen oder die Kosten für Medizin aufzubringen (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021). Landesweit seien aktuell Menschen akut unterernährt und die Zahl der schweren Fälle akuter Unterernährung steige. So seien allein 3,2 Millionen Kinder im Alter von unter fünf Jahren und 700.000 schwangere und stillende Mütter von akuter Unterernährung bedroht (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021). Das afghanische Gesundheitsministerium berichtete am 16.11.2021, eine Millionen Kinder und 700.000 Frauen im Land seien bereits unterernährt (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 22.11.2021). Erstmals sei die städtische Bevölkerung in einem ähnlichen Ausmaß von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen wie die ländliche Bevölkerung und das Problem der Unterernährung betreffe Personen aller Bildungsschichten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021; BAMF, Briefing Notes v. 22.11.2021). Am 15.12.21 meldet WFP, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung, 22,8 Mio. Menschen, unter akutem Hunger litten, während Minustemperaturen eingesetzt hätten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Die Hauptursachen für die akute Nahrungsmittelunsicherheit sind nach Experteneinschätzung unter anderem die Dürre und deren Auswirkungen auf Kulturpflanzen und Nutztiere, der Zusammenbruch der öffentlichen Dienstleistungen, die COVID-19-Pandemie, eine schwerwiegende wirtschaftliche Krise, die mangelnde Liquidität und geschlossene Banken sowie steigende Lebensmittelpreise (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021).

So ist die Bevölkerung konfrontiert mit einer steigenden Arbeitslosigkeit. Die Arbeitsmöglichkeiten waren bereits in der letzten Augustwoche 2021 um 20 % zurückgegangen, gefolgt von einem weiteren Rückgang um 1,8 % in der ersten Septemberwoche und 3,6 % in der zweiten Septemberwoche (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021). Die Verfügbarkeit an Arbeitsplätzen hat damit ihren niedrigsten Stand seit Februar 2021 erreicht. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren und Unternehmen sind derzeit aufgrund der Unterbrechung des Bankensystems nicht mehr in der Lage, die täglichen Kosten und

die Löhne ihrer Mitarbeiter zu bezahlen (BAMF, Briefing Notes v. 06.09.2021; World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Aktuell sind viele Fabriken wegen fehlender Rohmaterialien geschlossen (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Auch der Staat selbst war seit Monaten nicht mehr in der Lage, Löhne zu zahlen. Am 10.10.2021 sollen Berichten zufolge hunderte Ärzte in den Provinzen Samangan und Nuristan demonstriert haben, da sie seit 14 Monaten kein Gehalt bekommen hätten (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Die Taliban kündigten am 30.09.2021 an, bald wieder Staatsbediensteten ihre Gehälter zu überweisen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Tatsächlich demonstrierten am 18.12.21 Staatsbedienstete in Kabul für die Bezahlung ihrer ausstehenden Gehälter (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Am 07.20.2021 wurde jedenfalls berichtet, dass Staatsbedienstete aus allen Provinzen Afghanistans nach Kabul gekommen seien, um ihr Gehalt von der Bank abzuheben, dies sei aber auch nach tagelangem Warten nicht möglich gewesen (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Am 15.10.2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen wurden. Unternehmer hätten große Verluste gemacht und es gebe viele Arbeitslose (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Ganze Berufsgruppen wie Musiker, Journalisten, Sportler, Redakteure wurden aufgrund der geänderten politischen Situation erwerbslos und erhalten aktuell kein Gehalt mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021; Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 9). Haushalte, die von Gehältern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder von Tätigkeiten bei internationalen Akteuren abhängig waren, haben ihre Einkommensquelle verloren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021).

Eine Erholung des Arbeitsmarktes zeichnet sich aktuell nicht ab. Es wurde zunächst befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) bereits im Jahr 2021 um 9,7 % sinken werden würde und dass die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden (BAMF, Briefing Notes v. 06.09.2021). Der Internationale Währungsfonds (IWF) befürchtete sogar, dass das Bruttoinlandsprodukt in naher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Der Fluss internationaler Finanzmittel wurde zumindest vorübergehend gestoppt, so hat u.a. auch Deutschland die Entwicklungshilfen für Afghanistan ausgesetzt (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>). Nach der Machtübernahme der Taliban blieben die Banken zunächst geschlossen. Die Vereinigten Staaten haben der Taliban-Regie-

zung den Zugang zu praktisch allen Reserven der afghanischen Zentralbank in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar (7,66 Mrd. €) verwehrt, die größtenteils in den USA gehalten werden. Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Afghanistan nach der Eroberung Kabuls durch die Taliban den Zugang zu seinen Mitteln verwehrt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89). Nach der Machtübernahme der Taliban wurden Bank- und Geldüberweisungsdienste weithin ausgesetzt. Aus Kabul wird berichtet, dass die Geldautomaten leer seien und Geldwechsel nicht möglich sei. Vor den Banken bildeten sich lange Schlangen, aber diese blieben geschlossen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 96). Mit dem Verbot ausländischer Zahlungsmittel durch die Taliban droht sich der wirtschaftliche Kollaps weiter zu verschärfen (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>).

Zudem steigen die Preise für Lebensmittel. In den letzten Monaten kam es zu einem erheblichen Anstieg der Preise für Nahrungsmittel (World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Bereits im August 2021 sind die Preise für Grundnahrungsmittel wie Mehl, Öl und Reis innerhalb weniger Tage um bis zu 10-20 % gestiegen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 91). Tatsächlich haben sich die Nahrungsmittelpreise seit Mitte August bis Anfang Oktober teilweise verdoppelt (BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021 und v. 18.10.2021). Am 19.10.2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage die Preise von Gütern weiter steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren würde (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). In der zweiten Woche des Novembers 2021 waren die Lebensmittelpreise signifikant höher als in der letzten Woche im Juni (WPF, Afghanistan: Countrywide Weekly Market Price Bulletin v. 15.11.2021).

Da keine neuen Dollarlieferungen eintreffen, um die Währung zu stützen, sei die afghanische Währung auf ein Rekordtief gefallen und dies habe die Preise in die Höhe getrieben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89/91). Trotz erheblicher wöchentlicher Barzahlungen der Weltbank an die Internationalen Bank Afghanistans (AIB) ist der Wert des AFN am 12.12.2021 um fast 12 % gefallen. Nach dem sinkenden Kurs des AFN sind die Lebensmittelpreise erneut stark gestiegen und es wird von Kritik der Bevölkerung an der Talibanregierung berichtet, die die wirtschaftliche Situation nicht unter Kontrolle habe (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Bereits im September 2021 wurde berichtet, dass sich das Land kurz vor einem wirtschaftlichen Zusammenbruch befindet (Afghanistan Food Security Update # 2 v. 22.09.2021). Diese Einschätzung teilt auch das Auswärtige Amt. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 14).

Aber auch das Gesundheitssystem ist im besonderen Maße von den veränderten Umständen betroffen. Laut UN ist das afghanische Gesundheitssystem nur durch Hilfgelder in Millionenhöhe überhaupt vor einem Kollaps zu retten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Ärzte hätten seit Monaten kein Gehalt bekommen, Medikamente würden nicht importiert werden und Patienten würden in den Krankenhäusern kaum Nahrung erhalten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021; OCHA, Afghanistan Weekly Humanitarian Update v. 30.10.2021). Am 15.10.2021 wurde gemeldet, dass ca. 50 LKWs mit Arzneimitteln durch den Zoll an der Einreise nach Afghanistan gehindert worden seien. Da Afghanistan den Großteil seiner Medikamente importiert, würden dadurch die schon geringen Reserven im Land weiter schrumpfen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 13.10.2021 wurde berichtet, dass das Zentralkrankenhaus in der Stadt Herat dringend Unterstützung benötige. Patienten würden aus den umliegenden Provinzen anreisen, da dort das Gesundheitssystem bereits zum Erliegen gekommen sei. Zudem müssten die Patienten in Herat die Medikamente für ihre Behandlung im Krankenhaus selber kaufen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.2021 wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen würde rapide schlechter werden. Im Regionalkrankenhaus Herat stünden nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischer Ausrüstung zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Ärzte aus dem einzigen Krankenhaus in Kabul, das Patienten mit COVID-19 behandelt, berichten, dass sie nicht ausreichend Tests, Medikamente und Sauerstoff hätten, um Patienten zu behandeln. Weiter wird berichtet, dass seit der Machtübernahme der Taliban mehr als 30 Krankenhäuser mit COVID-19-Stationen geschlossen hätten und dass es in den weiter bestehenden Krankenhäusern an den an den grundlegendsten Mitteln fehle (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Auch der Zugang zu Trinkwasser und Strom wird zunehmend problematischer. Der größte Stromversorger Afghanistans hat bereits angekündigt, Gebäude verkaufen zu müssen, um ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Stromlieferanten begleichen zu können. In der Stadt Faizabad haben bereits seit Anfang Oktober 2.000 Haushalte keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 11.10.2021).

Wie verheerend die Auswirkungen sind, zeigen einzelne Berichte. So wurde beispielsweise bereits im September von verhungerten Kindern in der Provinz Ghor berichtet (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Es wurde auch berichtet, dass ein Polizist in der Provinz Kunar Selbstmord begangen habe, weil er seit drei Monaten keinen Lohn erhalten und seine Familie nicht mehr ernähren können (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Am 15.10.2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in Kabul zehn Kinder an Unterkühlung, Mangelernährung oder ausbleibender medizinischer Versorgung gestorben seien (BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 20.10.2021 wurde gemeldet, dass weitere fünf Kinder in diesen Camps in der letzten Woche gestorben seien (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Am 09.12.2021 warnte die International Crisis Group (ICG), dass im Zuge der aktuellen humanitären Katastrophe mehr Zivilisten an Hunger sterben könnten als in den letzten 20 Jahren des Krieges (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 13.12.2021). So werden nach Schätzungen zwischen November 2021 und März 2022 die Zahl der Menschen, die einem hohen Maß an akuter Nahrungsmittelunsicherheit ausgesetzt sein werden, auf 22,8 Millionen, also 55 Prozent der Bevölkerung, ansteigen. Damit wäre laut dem WFP die höchste Zahl von Menschen erreicht, die jemals in Afghanistan in akuter Ernährungsunsicherheit gelebt habe und dies stelle zugleich einen der höchsten Werte akuter Ernährungsunsicherheit weltweit dar. Die Situation in Afghanistan stellt laut dem von BBC interviewten Geschäftsführer von WFP eine der schlimmsten humanitären Katastrophen weltweit dar, wenn nicht die schlimmste (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021). Das UN-Welternährungsprogramm (WFP) berichtete am 10.05.2022, dass nach wie vor ca. die Hälfte der Bevölkerung (19,7 Mio.) von Ernährungsunsicherheit bedroht ist. Nur ca. 7 % der Bevölkerung hätten täglich ausreichend Nahrung. Bis zum November sollen die Zahlen dank humanitärer Hilfe und Ernten leicht auf 18,9 Mio. zurückgehen. Save the Children berichtet am selben Tag, dass im Land ca. 9,6 Mio. Kinder hungern. Sie würden mit Glück täglich ein Brot essen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 16.05.2022).

Es ist nach alledem nicht davon auszugehen, dass derzeit ein normales wirtschaftliches Leben in Afghanistan stattfindet.

Auch durch internationale Hilfsleistungen wird es kaum möglich sein, die Bevölkerung Afghanistans auch nur mit dem Nötigsten zu versorgen. UNHCR teilte mit, dass mehr Unterstützung für humanitäre Hilfe dringend benötigt wird (vgl. <https://www.unhcr.org/dach/de/68457-afghanistan-mehr-unterstuetzung-fuer-humanitaere-hilfe-dringend-benoetigt.html>). Laut einer Er-

klärung des UN-Generalsekretärs vom 31.08.2021 braucht die Hälfte der afghanischen Bevölkerung (18 Millionen Menschen) humanitäre Hilfe zum Überleben, es wird erwartet, dass mehr als die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren im nächsten Jahr an akuter Mangelernährung leiden wird (Statement v. 31.8.2021 - <https://www.un.org/sg/en/node/258839>). Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13.10.2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit 600 Millionen Euro für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Milliarde Euro für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die VR China erklärte sich am 14.10.2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13.10.2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Millionen Menschen in Nordafghanistan bereitstelle, da dort aktuell 60 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben würden. Dies gelte auch für die Menschen in der Provinz Bamian (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsendet und am 22.10.2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Millionen US-Dollar für Afghanistan zugesagt (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Am 22.10.2021 hat das Entwicklunghilfeprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) einen Treuhandfond eingerichtet, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Deutschland stelle dafür 50 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). UNICEF erklärte am 08.12.2021 jedoch, dass mindestens zwei Milliarden US-Dollar nötig seien, um den bevorstehenden Zusammenbruch des Gesundheits- und Bildungssystems und anderer wichtiger sozialer Dienste für Kinder und deren Familien abzuwenden (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 13.12.2021).

Aktuell stehen auch keine Rückkehrhilfen zur Verfügung. Diese Hilfen, die beispielsweise nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs München (U. v. 23.6.2021 - 13a ZB 21.3043 -, juris; U. v. 7.6.2021 - 13a B 21.30342 -, juris) und des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -, juris) als geeignet angesehen wurden, das Bestreiten des Existenzminimums volljähriger, alleinstehender und arbeitsfähiger Männer in Afghanistan über einen hinreichenden, eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausschließenden Zeitraum zu ermöglichen, sind seit dem 17.08.2021 aufgrund der sich stark verschlechternden Sicherheitslage bis auf weiteres ausgesetzt (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/afghanistan>).

Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es auch für den Kläger unmöglich ist, seinen Lebensunterhalt in einer der Großstädte oder einem anderen Ort in Afghanistan unter diesen Umständen zu sichern. Ein leistungsfähiges familiäres Netzwerk in Afghanistan oder andere begünstigende Faktoren sind in seinem Fall nicht ersichtlich. Er hat glaubhaft dargestellt, dass seine Eltern und Geschwister aufgrund der Machtübernahme der Taliban Afghanistan verlassen hätten und mittlerweile in Pakistan lebten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Folglich drohen ihm im Falle einer Rückkehr Obdachlosigkeit, Hunger und Armut für einen nicht absehbaren Zeitraum ohne jegliche Aussicht auf Besserung. Leib und Leben wären mithin unmittelbar nach Rückkehr in Gefahr. Es droht ihm damit konkret eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung verelenden würde.

Ihm war daher mangels Zumutbarkeit eines anderweitig zu suchenden internen Schutzes der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Nach alledem war der Klage teilweise stattzugeben.

2. Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG – wie vorliegend – Erfolg, kommt es auf eine Entscheidung über den Hilfsantrag nicht mehr an.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. König